

# **Kirchbau- und Förderverein**

## **St. Petri in Straußfurt e.V.**

### **Beitragsordnung**

#### **§ 1 Grundlagen**

Auf der Grundlage der §§ 6, 13, 15 und 18 der Vereinssatzung vom 20.06.2022 beschließt der Vorstand und die Mitgliederversammlung bestätigt folgende Beitragsordnung:

**Zitat § 6 (1)** Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beitragsordnung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes bindend.

**Zitat §6 (4)** Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

**Zitat § 13** Die Mitgliederversammlung erfüllt ihre Aufgaben durch Beschlüsse zur: ....  
(f) Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Mitgliederbeiträge.

**Zitat §15 (4)** Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse über die Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

**Zitat §18 (3)** Die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung und wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung auf ihren Nutzen geprüft und ihre weitere Gültigkeit oder eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Die Anpassung der Beitragsordnung bedarf keiner Änderung der Vereinssatzung.

#### **§ 2 Zweck der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung regelt die Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliederbeiträge entsprechend der Vereinssatzung.

Die Mitgliederbeiträge sind ausschließlich zur Finanzierung des in § 2 der Vereinssatzung festgelegten Zwecks und durch Einhaltung der in § 3 der Vereinssatzung genannten Regeln der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

#### **§ 3 Höhe der Beiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird als **Jahresbeitrag** erhoben und beträgt bei

- |                           |                                      |
|---------------------------|--------------------------------------|
| (1) natürlichen Personen  | <b>12,00 Euro</b> pro Mitglied       |
| (2) Juristischen Personen | <b>30,00 Euro</b> pro Mitgliedschaft |

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlweise**

- (1) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.12. eines Jahres **für das Folgejahr** zu entrichten.
- (2) Im Jahr des Vereinsbeitritts wird bis zum Ablauf des, auf den Beitritt folgenden Monats, ein ungekürzter Jahresbeitrag fällig.
- (3) Der jeweilige Beitrag ist unter Angabe des Namens des Mitgliedes und des Beitragsjahres auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Mittelthüringen zu überweisen.
- (4) In Ausnahmefällen können Beiträge auch bar (gegen Zahlungsbestätigung durch ein Vorstandsmitglied) bezahlt werden.

#### **§ 5**

##### **Härtefallregelung**

Auf Antrag des Mitgliedes kann der Beitrag gesenkt oder zeitlich ausgesetzt werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen.

Der Beschluss geht dem Antragsteller in Schriftform zu und beinhaltet Zeit und Umfang der Härtefallregelung.

#### **§ 6**

##### **Änderungen**

Änderungen zu dieser Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7**

##### **Schlussbestimmung und in Krafttreten**

Die Beitragsordnung wurde in dieser Fassung vom Vorstand beschlossen, in der Gründungs-/ Mitgliederversammlung am 20.06.2022 in Straußfurt bestätigt und tritt am 20.6.2022 in Kraft.

Straußfurt, den 20.06.2022

Vorstandsvorsitzender